

# Umgang mit Medien – juristische Aspekte

## Grundlagen:

In der Schweiz existiert kein eigentliches Medienrecht (wie z.B. in Österreich). Die Stellung der Medien als Träger von Informationen und Darbietungen, die sich an die Allgemeinheit richten, im Sinne des öffentlichen Interesses, werden insbesondere durch die Bundesverfassung (Art. 16 BV Meinungs- und Informationsfreiheit, Art. 17 BV Medienfreiheit) hoheitlich geregelt, sowie durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den internationalen Pakt über bürgerliche Rechte (UNO-Pakt II) die auch für die Schweiz verbindlich sind. Medienrechtliche Fragen betreffen meist privatrechtliche Auseinandersetzungen oder das Strafrecht z.B. Ehrverletzung und üble Nachrede (Art. 173 StGB).

## Journalistenkodex:

Der Journalistenkodex ist die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten (neu verabschiedet vom Presserat 18.2.2000) Zusammengefasst sind insgesamt 11 Punkte deren Inhalt Richtlinien betreffend Informationsfreiheit, Trennung von Fakten und Kommentar, Quellenbearbeitung, Sperrfristen, Rechte am Bild etc. beinhalten.

## Pflicht zur Wahrheit und öffentliches Interesse

Unwahre Aussagen von Journalisten sind in der Regel widerrechtlich. Das Gesetz hält Journalistinnen und Journalisten zur Wahrheit an, vor allem wenn sie sich kritisch über andere Individuen äussern oder aus deren Privatsphäre berichten. Voraussetzung ist, dass diese Individuen natürliche oder juristische Personen sind, und so in ihrer einzigartigen Persönlichkeit verletzt werden. Zudem muss ein allgemeines öffentliches Interesse vorliegen.

## Sperrfristen

Eine Sperrfrist ist ein sog. „Geheimnis auf Zeit“. Es ist dieser kurze Zeitraum, während dem nach dem Willen des Informationsgebers oder durch Vereinbarung unter Journalisten eine Nachricht noch nicht veröffentlicht werden soll. Obschon Sperrfristen von den meisten Medienschaffenden respektiert werden sind sie durch die Medien nur bedingt einzuhalten. Nur wenn ein berechtigtes öffentliches oder privates Interesse besteht, sind Sperrfristen für die Medienschaffenden verbindlich.

## Einsichtsrechte:

### Recht auf Gegenlesen oder Vorlegen von Aussagen

Der Informationsgeber hat kein Recht auf Gegenlesen eines journalistischen Textes. Journalistinnen und Journalisten geben Texte zum Gegenlesen ausschliesslich nur bei heiklen Aussagen.

**Zitate:** Der Informationsgeber hat das Recht, seine Zitate gegen zu lesen. Falls der Medienschaffende nicht von sich aus das Gegenlesen offeriert, sollte dieses Recht verlangt werden. Zitate können nur alleine und ohne den eingebetteten Text gegengelesen werden. Es empfiehlt sich die Zitate schriftlich zustellen zu lassen, z.B. via Fax zwecks Beweisgrundlage. Eine Aufzeichnung des Telefongesprächs ist nicht zulässig. (Art 179<sup>ter</sup> StGB).

**Interviews:** Persönliche (oder seltener auch schriftliche) Interviews dürfen prinzipiell gegengelesen werden. Auch hier gilt, wenn der Journalist von sich aus die Offerte auf Gegenlesen nicht stellt, sollte interveniert werden.

## **Leserbrief, Gegendarstellung, Berichtigung, Beschwerde und Klage**

**Leserbriefe** sind keine Gegendarstellungsbegehren. Sie zeigen nur die persönliche Meinung und keine Tatsachenberichte.

Bei der **Gegendarstellung** nach ZGB (Art. 28 g) geht es bloss darum, einer nachteiligen Behauptung die eigene Sachbehauptung entgegenstellen zu können. Es bleibt offen, wer bei der Gegendarstellung im Recht ist. Eine Gegendarstellung ist jedoch kein Leserbrief und sollte vom Medium nicht auf der Leserbriefseite veröffentlicht werden, da die Gegendarstellung vom gleichen Zielpublikum gelesen werden soll, wie der vorherige Bericht.

**Berichtigungen** korrigieren (nicht so wie Gegendarstellungen) eine falsche Aussage des Mediums und müssen korrekt sein. Die Berichtigung wird oft vom Richter als Bestandteil eines Straf- oder Zivilurteils angeordnet (Art. 61 StGB, Art. 28 a ZGB)

### **Anspruchsgrundlage auf Gegendarstellung**

Jede natürliche oder juristische Person hat Anspruch auf Gegendarstellung, die durch Tatsachenbehauptung in Medien unmittelbar betroffen ist und als Person in ungünstigem Licht oder Zwielight dargestellt worden ist. Es muss sich um eine Rechtspersönlichkeit handeln (z.B. Aktiengesellschaft, Verein etc.), lose Verbindungen wie Einfache Gesellschaften oder Erbgemeinschaften können ein Gesuch auf Gegendarstellung nur verlangen, wenn deren Mitglieder persönlich betroffen sind. Gegendarstellungen können nur in periodisch erscheinenden Medien, z.B. Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Nachrichten, neu auch bei Nachrichtenagenturen wie SDA, Reuters, eingereicht werden.

**Zu Beachten:** bei Gegendarstellungen scheidet es oft mangels Rechtspersönlichkeit oder der Tatsache, dass jemand nicht unmittelbar in seiner Persönlichkeit betroffen ist.

### **Fristen:**

Innert 20 Tagen nach Kenntnissnahme, spätestens aber 3 Monate nach Verbreitung einer Sachbehauptung (Art. 28 i ZGB) kann beim Medienhaus ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

### **Form und Inhalt**

Das Gesetz schreibt „knappe Form und Beschränkung auf den Gegenstand der beanstandeten (Sach-) Darstellung vor“ (Art. 28 h ZGB). Es geht um das Recht auf die Beantwortung einer nachteiligen Tatsachenbehauptung.

**Missbräuchlich** ist der Antrag auf Gegendarstellung wenn die Aussage bereits in einem kritischen Artikel oder in einem Interview berichtigt wurde. Die Gegendarstellung muss innert nützlicher Frist veröffentlicht werden und so platziert werden, dass es mit grösster Wahrscheinlichkeit denselben Leserkreis wie die beanstandete Tatsachendarstellung erreicht (Art. 28 k ZGB).

### **Die gerichtliche Klage im Zivil- und Strafrecht**

Erst wenn das Medienhaus sich weigert, die Gegendarstellung abzdrukken oder falsch abdruckt, kommt der Richter zum Zug. Die Beschwerde kann vom Gesuchsteller, der Gesuchstellerin entweder am eigenen Wohnort (oder Geschäftssitz) oder am Sitz des Medienhauses eingereicht werden (Art. 28 l ZGB).

Im Strafverfahren geht der Kläger gegen die Autorin, den Autor oder den Chefredaktor persönlich vor und verlangt vom Richter eine Bestrafung. Meist geht es dabei z.B. um Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), unbefugte Aufzeichnungen und Aufnahmen (Art. 179<sup>bis</sup> – 179<sup>quinquies</sup> StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) etc. Eine strafrechtliche Klage bietet nach Abschluss des Verfahrens die Grundlage im späteren Zivilprozess Schadenersatzforderungen oder Genugtuungsansprüche geltend zu machen.

**Zu Beachten:** Ausser Nötigung, die von Amtes wegen verfolgt wird, sind dies alles Antragsdelikte, d.h. nur der Angegriffene ist wirklich betroffen und muss selbst Klage einreichen.